Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 25.092020

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Sebastian Münzenmaier, Dr. Robby Schlund, Martin Sichert, Uwe Schulz, Uwe Witt, Andreas Mrosek, Enrico Komning, Peter Boehringer, Nicole Höchst, René Springer, Corinna Miazga, Johannes Huber, Jörn König, Kay Gottschalk, Dr. Rainer Kraft, Wolfgang Wiehle, Dr. Michael Espendiller, Wilhelm v. Gottberg, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, Martin Renner, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Jens Maier, Volker Münz, Christoph Neumann und der Fraktion der AfD

Einsetzung eines 4. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode (SARS-CoV-2-Pandemie)

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat nach einer Zeit der Untätigkeit durch den im März 2020 angeordneten Lockdown und weitere Maßnahmen massiv in die grundgesetzlich geschützten Rechte der Bürger und der Wirtschaft eingegriffen. Infolgedessen besteht nun ein großes öffentliches Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts.

- B. Der Deutsche Bundestag beschließt:
- I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen neun ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: drei Mitglieder, SPD-Fraktion: zwei Mitglieder, AfD-Fraktion: ein Mitglied, FDP-Fraktion: ein Mitglied, Fraktion DIE LINKE.: ein Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild der Handlungen und Unterlassungen der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden vor und während der SARS-CoV-2-Pandemie verschaffen. Der Untersuchungsausschuss soll sich ein

Urteil bilden zur der Frage, ob die massiven Eingriffe in die Grundrechte der Bürger und in das deutsche Wirtschaftsleben und der Lockdown überhaupt notwendig, verhältnismäßig und rechtmäßig waren. Insbesondere soll der Untersuchungsausschuss klären, ob die Bundesregierung auf eine Pandemie durch ein Coronavirus ausreichend vorbereitet war. Zu diesem Gesamtbild gehören auch die Konsequenzen des Handelns oder Unterlassens der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden auf den Verlauf, die Wirkung und die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Folgen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsempfehlungen für den Fall einer zukünftig auftretenden Pandemie erarbeitet werden. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum von November 2019 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären:

- 1. Welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden zu welchem Zeitpunkt über die sich von China aus beginnende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 seit Ende Dezember 2019 zu welcher Zeit vorlagen und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden oder hätten gezogen werden müssen?
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Untersuchungszeitraum zur Vermeidung einer SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland getroffen, um gegebenenfalls die im März 2020 erfolgten Eingriffe in das Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland zu minimieren sowie wirtschaftliche Schäden im Rahmen von abzusehenden Lieferengpässen durch die weltweit zunehmenden Grenzschließungen abzufedern?
- 3. Hat die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden bei der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie den Nationalen Pandemieplan Teil I Strukturen und Maßnahmen (vgl. Gesundheitsministerkonferenz der Länder (Hrsg.), Robert Koch-Institut, Berlin, 2017) missachtet, obwohl das Bundesministerium für Gesundheit, das Robert Koch-Institut und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als ständige Gäste in der Arbeitsgruppe Infektionsschutz der Obersten Landesgesundheitsbehörden der Länder anwesend waren und ihre Expertise bei der Erarbeitung von Teil I mit eingebracht haben?
- 4. In welcher Bewertungsreihenfolge, mit welchem Optimierungsziel und mit welcher Methodik wurden die verschiedenen epidemiologischen, nationalökonomischen, verfassungsrechtlichen und rechtlichen Aspekte und Parameter für die Entscheidungsfindung zur SARS-CoV-2 und COVID-19-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden im März 2020 in Einklang gebracht und bewertet, um die staatspolitischen Eingriffe in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland so effizient und verhältnismäßig wie möglich zu gestalten?
- 5. Auf welche Weise, d. h. in welcher Bewertungsreihenfolge, mit welchem Optimierungsziel und mit welcher Methodik wurden von der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden die verschiedenen epidemiologischen, verfassungsrechtlichen und nationalökonomischen Aspekte und Parameter abgewogen, um die kontinuierliche Evaluierung zur Notwendigkeit der Schaffung oder der Aufrechterhaltung eines jeden einzelnen staatspolitischen Eingriffes in die privatwirtschaftlichen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland während des Untersuchungszeitraumes zu tätigen?

- 6. Wurden und wenn ja, wie, im Rahmen der Optimierungen gemäß den Fragen 4 und 5 die Gefahren statistischer Verzerrungen und möglicher Scheinkausalitäten wegen diverser unbekannter und zeitlich variierender Parameter wie beispielsweise der Testanzahl, dem R-Wert, der Grunddurchseuchung usw. bei der Bewertung des epidemiologischen Eindämmungserfolgs einzelner oder mehrerer staatspolitischer Eingriffe vorgebeugt?
- 7. Inwieweit wurden die Anzahl der SARS-CoV-2-Tests, die Falsch-Positiv-Rate der SARS-CoV-2-Tests und die Todesursache von Verstorbenen mit einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. Verstorbenen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, bei der Beurteilung der Lage berücksichtigt?
- 8. Hat die Bundesregierung an der anfänglichen Bestimmung in § 5 Absatz 6 IfSG (erster Formulierungsvorschlag vom 20. März 2020) zur Einführung einer Einzelweisungsbefugnis der Bundesregierung festgehalten? Hat die Bundesregierung stattdessen auf die Einführung verfassungsrechtlich zweifelhafter neuer Kompetenzen gesetzt, um in der Pandemiebekämpfung ein konsistentes bundesweites Handeln sicherzustellen?
- 9. Hat die Bundesregierung mit der Möglichkeit einer Pandemie seit mindestens 2013 gerechnet (Bundestagsdrucksache 17/12051)? Hat die Bundesregierung es versäumt, sich frühzeitig mit dem IfSG zu beschäftigen, um eine mit dem Grundgesetz zu vereinbarende gesetzliche Grundlage für eine effektive und konsistente Pandemiebekämpfung zu schaffen?
- 10. Führte die Bundesregierung vor der Verhängung des Lockdowns am 23. März 2020 eine Folgenabschätzung der beschlossenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen durch? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
- 11. Führt die Bundesregierung seither ein systematisches Monitoring der negativen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen des Lockdowns durch? Wenn nein, warum nicht?
- 12. Wurden bzw. werden die negativen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen des Lockdowns von der Bundesregierung mit dem vermuteten Nutzen dieser Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung gegeneinander abgewogen? Wenn ja: Auf welcher Tatsachengrundlage findet die Abwägung statt? Welche Zahlen und Daten zu den sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen der beschlossenen Maßnahmen lagen der Bundesregierung während des Untersuchungszeitraums zu welchem Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung zur Verhängung bzw. Nichtverhängung von Maßnahmen vor?
- 13. Hat die Bundesregierung vor der Verhängung des Lockdowns am 23. März 2020 zu spät gehandelt? Hätten verhältnismäßigere oder "kostengünstigere" gebotene Maßnahmen getroffen werden können, um die Verbreitung der Viren in Deutschland zu verhindern bzw. einzuschränken? Wurden diese Maßnahmen nicht oder erst verspätet getroffen?
- 14. Hat die Bundesregierung mit der Verhängung des Lockdowns sowie bei dessen mehrfachen Verlängerungen überreagiert? Wurden insbesondere die negativen Folgewirkungen berücksichtigt?
- 15. War der R-Wert am Tage der Verhängung des Lockdowns bereits unter 1 gesunken und der Lockdown dadurch nicht mehr verhältnismäßig und angemessen?
- 16. Auf welche Weise kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Bundesregierung durch ihre SARS-CoV-2- und COVID-19-Bekämpfungsmaßnahmen sowie dem daraus resultierenden ökonomischen, gesundheitlichen und sozialen Schäden, keinen unabsichtlichen Prototyp für hocheffiziente Angriffe gegen unsere Gesellschaft und Realwirtschaft durch Terroristen oder böswillige Finanzakteure geschaffen hat?

- 17. Wurden trotz des Risikoszenarios aus dem Jahr 2012, nach welchem ein fiktiver Virus 7,5 Millionen Menschenleben in Deutschland fordern könnte (vgl. Drucksache 17/12051, S. 64), die Forschungsgelder für die Virologie-Forschung gekürzt? Wurde die Tragweite dieses Szenarios von der Bundesregierung vollständig erkannt?
- 18. Bei möglichen Eindämmungsmaßnahmen im Risikoszenario der Bundesregierung aus dem Jahre 2012 wurden bereits Schulschließungen in Erwägung gezogen (vgl. Drucksache 17/12051, S. 62): Sind Schulen, Universitäten und Lehranstalten nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichend auf diese Lage vorbereitet worden?
- 19. Hat die Bundesregierung gerade bei Hilfen für Soloselbständige im Kultursektor zögerlich und konzeptlos gehandelt und zwingt dies diese Bürger in die Grundsicherung, obwohl die Kultur- und Kreativwirtschaft einen großen Wirtschaftszweig in der Bundesrepublik Deutschland darstellt? Gehen die angebotenen Corona-Soforthilfen des Bundes für Soloselbständige bei den meisten Künstlern ins Leere, da die Voraussetzung für diese Hilfen, nämlich, dass damit hauptsächlich Betriebskosten überbrückt werden sollen, bei den allermeisten Solokünstlern nicht gegeben sind (www.pnn.de/kultur/soloselbstaendige-kuenstler-die-verlierer-der-corona-pandemie/25910446.html; www.sueddeutsche.de/kultur/kultur-hilfestaat-corona-1.487 7577)?
- 20. Hat sich die Bundesregierung im Umgang mit der Pandemie und dem daraus resultierenden Lockdown in Deutschland auf die wissenschaftliche Expertise weniger oder einiger Virologen, wie Christian Drosten verlassen, während andere Virologen wie z. B. Prof. med. Dr. med. Sucharit Bhakdi, Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie mit dazu abweichenden Meinungen kein Gehör fanden?
- 21. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, sich nicht nur auf eine wissenschaftliche Meinung zu stützen und einen offenen Diskurs in den gängigen Medien mit allen Fachexperten zu führen?
- 22. Wurde mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Drucksache 19/18110), durch welches Art. 240 § 2 EGBGB dahingehend geändert wurde, dass Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund gekündigt werden können, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht, ein bereits seit längerer Zeit "in der Schublade" der Bundesregierung bzw. des Bundesjustizministeriums Plan umgesetzt? Wurde nach Ansicht der Bundesregierung der wirtschaftliche Schaden der SARS-CoV-2-Pandemie einseitig auf die Vermieter verschoben?
- 23. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus den Risikoanalysen zum Bevölkerungsschutz und insbesondere der Risikoanalyse "Pandemie durch Virus Modi-SARS" auf Drucksache 17/12051, für den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherungen gezogen und wie wurden die gesetzlichen Unfallversicherungen/die Berufsgenossenschaften in das Risikomanagement einbezogen? Inwieweit ist dabei das BMAS tätig geworden oder untätig geblieben?
- 24. Wurden durch die Unfallversicherungen Bund und Bahn sowie die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften aus der Risikoanalyse "Pandemie durch Virus Modi-SARS" Folgerungen gezogen insbesondere für den Bereich des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege und entsprechende Pandemiepläne und Arbeitsschutzstandards entwickelt und welche sonstigen konkreten Präventionsmaßnahmen wurden insoweit veranlasst? Inwieweit ist dabei das BMAS tätig geworden oder untätig geblieben?

- 25. Inwieweit wurden vor dem Bekanntwerden der SARS-CoV-2-Pandemie durch die gesetzlichen Unfallversicherungen/die Berufsgenossenschaften bei den von ihnen versicherten Behörden und Unternehmen und insbesondere bei den Unternehmen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege auf die Entwicklung von unternehmensbezogenen Pandemieplänen für den Fall einer möglichen Pandemie insbesondere einer "Pandemie durch Virus Modi-SARS" hingewirkt? Inwieweit ist dabei das BMAS tätig geworden oder untätig geblieben?
- 26. Inwieweit wurden vor dem Bekanntwerden der SARS-CoV-2-Pandemie durch die gesetzlichen Unfallversicherungen/die Berufsgenossenschaften bei den von ihnen versicherten Behörden und Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung auf eine ausreichende Bevorratung mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln für den Fall einer möglichen Pandemie insbesondere einer "Pandemie durch Virus Modi-SARS" hingewirkt? Inwieweit ist dabei das BMAS tätig geworden oder untätig geblieben?
- 27. Inwieweit wurde zum Beginn der SARS-Cov-2-Pandemie durch die gesetzlichen Unfallversicherungen/die Berufsgenossenschaften die von ihnen versicherten Behörden und Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Notwendigkeit einer sofortigen und sehr umfassenden Bevorratung mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln hingewiesen? Inwieweit ist dabei das BMAS tätig geworden oder untätig geblieben?
- 28. Wurden während der SARS-CoV-2-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung durch die gesetzlichen Unfallversicherungen/die Berufsgenossenschaften die von ihnen versicherten Behörden und Unternehmen bei der Beschaffung von Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln aktiv und praktisch unterstützt?
- 29. Wurden durch das BMAS aus der Risikoanalyse "Pandemie durch Virus Modi-SARS" Folgerungen gezogen – insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Agenturen für Arbeit und Jobcenter in einer Pandemiesituation – und entsprechende Notfallpläne entwickelt? Welche konkreten Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der technischen Voraussetzungen für Home-Office-Tätigkeiten wurden durch das BMAS veranlasst?
- 30. Inwieweit wurden bereits vor dem Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie mit Blick auf den Kundenverkehr in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern besondere Arbeitsschutz- und Hygienestandards (Stichwort: Arbeits- und Gesundheitsschutz für Mitarbeiter und Kunden) gehandhabt und inwieweit waren die Agenturen und Jobcenter bereits mit Desinfektionsmitteln, Schutzmaterialien usw. ausgestattet?
- 31. Gab es vor dem Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie in den einzelnen Agenturen für Arbeit und den Jobcentern auf die jeweilige Behörde bezogene Pandemie-Notfallpläne zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit bei Ausbruch einer Pandemie?
- 32. Inwieweit wurden zum Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie (Februar 2020) durch das BMAS die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter auf die Notwendigkeit einer sofortigen und sehr umfassenden Bevorratung mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln hingewiesen und diese bei der Beschaffung aktiv und praktisch unterstützt?
- 33. Hat die Bundesregierung Selbstständige, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert haben, beim Kurzarbeitergeld ausgeschlossen? Wenn ja, aus welchen rechtspolitischen Erwägungen heraus erfolgte dies?
- 34. Warum haben Einzel-Selbstständige trotz vereinfachtem Zugang zu ALG-II-Leistungen diverse Probleme bei der Beantragung (www.mopo.de/hamburg/behoerden-irrsinn-kein-geld--selbstaendige-hamburgerin-faellt-durchs-coronaraster-3672343)?

- 35. Wie ist es zu erklären, dass trotz der Weisung der Bundesagentur für Arbeit, die Lebensumstände des Antragstellers erst zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, immer noch eine umfassende Prüfung der Lebensumstände erfolgt, obwohl die Beantragung und der Zugang zu ALG-II-Leistungen während der SARS-CoV-2-Pandemie vereinfacht werden sollte und gleichwohl einige Jobcenter, trotz Weisung der Bundesagentur für Arbeit, weiterhin eine umfangreiche Vermögensprüfung durchführen (https://kreuzer-leipzig.de/2020/06/12/hilfe-soloselbststaendige-hartz-iv-lebenserhaltungskosten; www.backstagepro.de/thema/treibt-derbund-in-der-coronakrise-ein-falsches-spiel-mit-musikern-und-kuenstlern-2020-06-19-L7gwxHPydD)?
- 36. Welche Erkenntnisse hat der Bundesnachrichtendienst über den Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandemie in der Volksrepublik China wann gewonnen und wann wurde die Bundesregierung durch wen hierüber informiert?
- 37. Durften auf dem Höhepunkt der SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland im März 2020 weiterhin Menschen aus SARS-CoV-2-Risikogebieten wie Iran, China oder Norditalien mit dem Flugzeug ungehindert nach Deutschland einreisen?
- 38. Aus welchen Gründen durften bis mindestens Anfang April 2020 Flüge aus Ländern bzw. Gebieten, die besonders stark von der SARS-CoV-2-Pandemie betroffen waren, in Deutschland landen und warum wurden bei den ankommenden Passagieren keine Gesundheitsuntersuchungen vorgenommen und keine Quarantänemaßnahmen angeordnet, obwohl entsprechende Maßnahmen z. B. in den USA, China, Vietnam, Taiwan, Südkorea seit Anfang bzw. mindestens Mitte Februar 2020 durchgeführt wurden und die ersten Ansteckungsfälle in Deutschland schon Ende Januar 2020 auf eine Flugpassagierin aus China zurückgingen?
- 39. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage oder Notfallplanung wurde der stationäre Behandlungssektor in der Pandemie bevorzugt berücksichtigt und weniger der ambulante Bereich, obwohl nur die sehr gute ambulante Versorgungssituation in Deutschland im Gegensatz zu allen anderen Ländern ein Übersteigen der klinischen Kapazitäten verhindern konnte?
- 40. Hat die Bundesregierung gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise bereits bei Ausbruch der Pandemie im Januar 2020 die Bevölkerung über sinnvolle private Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes informiert und vorgewarnt? Ist die Bundesregierung zu dieser Zeit untätig, beschwichtigend und verharmlosend geblieben und hat sie dadurch indirekt im März 2020 die "Hamster" und "Panikkäufe" gefördert?
- 41. Aus welchem Grunde wurde der Vorschlag von BMin Julia Klöckner in dem Schreiben vom 27. März 2020 an den Chef des Bundeskanzleramtes BM Helge Braun nicht umgesetzt, dass eine flexible Handhabung und Reduzierung der vorgeschriebenen Mindestkontrolldichte von Vor-Ort-Kontrollen durch Agrar- und Veterinärbehörden ermöglicht werden soll?
- 42. Aus welchem Grunde ist der Vorschlag von BMin Julia Klöckner in dem Schreiben vom 27. März 2020 an den Chef des Bundeskanzleramtes BM Helge Braun nicht umgesetzt worden, dass bestehende Import- und Lizensierungsregelungen pragmatisch angepasst werden sollen, wo dies unter Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit möglich ist?
- 43. Aus welchem Grunde ist der Vorschlag von BMin Julia Klöckner in dem Schreiben vom 27. März 2020 an den Chef des Bundeskanzleramtes BM Helge Braun nicht umgesetzt worden, dass Lösungen gesucht werden sollen, um Betriebsschließungen zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die Fleischbranche?

- 44. Hat die Bundesregierung mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 23. März 2020 die Landwirtschaft als systemrelevante Infrastruktur einstuft, aber den Bundesländern mit der am 20. April 2020 veröffentlichten Leitlinie "Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen)" lediglich eine unverbindliche Empfehlung ausgesprochen, die Landwirtschaft als Branche im Sektor "Ernährung" Kritischer Infrastrukturen anzuerkennen?
- 45. Hat es die Bundesregierung versäumt, die Landwirtschaft bereits 2011 als Kritische Infrastruktur zu definieren?
- 46. Für welche Betriebe aus der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere Schlachtereien, die der Kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind, haben nach Kenntnis der Bundesregierung die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden entschieden, Ausnahmen für Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen zuzulassen, damit die Kritische Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes funktionsfähig bleibt?
- 47. Hat die Bundesregierung, mit Ausnahme des Schutzes der IT-Sicherheit, die Kritischen Infrastrukturen bislang keinen spezifischen gesetzlichen Anforderungen unterworfen und diese auch nicht näher definiert? Wenn ja, warum nicht?
- 48. Welche Kenntnis hatte die Bundesregierung bei Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie über die potentielle Entwicklung der Agrarmärkte aufgrund des Wegfalls gewisser Absatzmärkte, insbesondere bei Rind- und Schweinefleisch sowie Milch? Hätte diesbezüglich eher durch geeignete Maßnahmen reagiert werden müssen?
- 49. Wann hat die Bundesregierung von der Pandemieübung Event 201 erfahren und welche Rolle spielten die Erkenntnisse aus der Pandemieübung Event 201 bei den Entscheidungen der Bundesregierung zum Vorgehen in der SARS-CoV-2-Pandemie?
- 50. Welchen Inhalt hatten die Gespräche die Mitglieder der Bundesregierung Merkel und Spahn im Untersuchungszeitraum mit Bill Gates geführt haben?
- 51. Inwieweit wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Schweinegrippe-Pandemie von 2009 bei den Entscheidungen der Bundesregierung in der SARS-CoV-2-Pandemie berücksichtigt?
- 52. Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gefahr der Überlastung des deutschen Gesundheitssystems bzw. die Gefahr eines Mangels an Intensivbetten in Deutschland? Wurden die landesspezifischen Unterschiede in den Gesundheitssystemen (z. B. zu Italien, zu Frankreich und zu Spanien) wie z. B. die Anzahl an Intensivbetten pro Kopf der Bevölkerung bei den Entscheidungen der Bundesregierung berücksichtigt?
- 53. Wurden, was das Infektionsgeschehen betrifft, die Kriterien (R₀-Zahl, Verdoppelungszahl, Infektionen pro 100.000 Einwohner) für die Verordnung von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 im Untersuchungszeitraum mehrfach geändert? Wenn ja, weshalb?
- 54. Wie kam die Empfehlung des RKI zustande, bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Verstorbenen, eine innere Leichenschau (Obduktion) zu vermeiden? Was bezweckte diese Empfehlung?
- 55. Wurde die von mehreren Experten vorhergesagte T-Zell vermittelte Hintergrundimmunität in der Bevölkerung bei der Beurteilung der epidemiologischen Lage berücksichtigt? Wenn ja, bitte begründen inwiefern dies in die Maßnahmen der Bundesregierung eingeflossen ist. Wenn nein, warum nicht?

- 56. Welche Informationen hatte die Bundesregierung über das Zustandekommen der Bilder aus Italien, wie zum Beispiel zu Panikreaktionen, abreisenden Pflegekräften, Übertherapien (Intubationen) oder nosokomialen Infektionen etc. und inwieweit hat die Bundesregierung die Aussagen der italienischen Virologin Prof. Maria Rita Gismondo über das Zustandekommen der Situation in Norditalien zur Kenntnis genommen?
- 57. Warum hat die Bundesregierung an der Notwendigkeit der grundrechts-, gesundheits- und wirtschaftsbeschränkenden Maßnahmen festgehalten, auch nachdem deutlich wurde, dass COVID-19, was die Virulenz (Letalität, Folgeerkrankungen und Infektiösität) betrifft, mit der Influenza (Grippe) vergleichbar ist, während Influenza eine deutlich jüngere Altersstruktur der Betroffenen aufweist?
- IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

zukünftig möglicherweise auftretenden Pandemien mit wissenschaftlichem Sachverstand, ausreichender Vorbereitung und Bevorratung von Schutzbekleidung, Medikamenten und intensivklinischen Kapazitäten entgegenzutreten, um so die Bevölkerung und die Wirtschaft vor größeren Schäden zu bewahren.

C. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag würdigt die Leistungen etwaiger Untersuchungsausschüsse der Länder zur Aufklärung der SARS-CoV-2-Pandemie. Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im Verantwortungsbereich der Länder und wird deren Ergebnisse in seine Arbeit einbeziehen.

Berlin, den 11. September 2020

Alice Weidel, Alexander Gauland und Fraktion